

1. Geltungsbereich

- a) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ab dem 1. Juli 2018.
- b) Allen Kauf- und Lieferverträgen liegen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Durch die Erteilung von Aufträgen sowie die Entgegennahme von Waren erkennt der Auftraggeber die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers an.
- c) Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Das gilt auch im Falle eines vorangegangenen Widerspruchs des Auftraggebers oder wenn des Auftragnehmers auf übersandte allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers schweigt.
- d) Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle weiteren Aufträge des Auftraggebers, die nach dem ersten zu diesen Bedingungen geschlossenen Vertrag erteilt werden; sind unsere Bedingungen geändert, so gelten diese ab dem Zeitpunkt, in dem sie dem Auftraggeber erstmals zugegangen sind.

2. Zustandekommen des Vertrages

- a) Ein Vertrag kommt durch ein Angebot und die Annahme des Angebotes zustande.
- b) Alle Angebote des Auftragnehmers erfolgen stets freibleibend. Aufträge des Auftraggebers gelten erst dann als angenommen, wenn des Auftragnehmers sie schriftlich bestätigt hat. Rechnungsstellung oder Lieferung durch den Auftragnehmer gelten stets als Auftragsbestätigung. Bei Versandbestätigung per E-Mail kommt der Vertrag durch das Verschicken der E-Mail zustande.
- c) Unvollständige oder zweifelhafte Angaben in der Bestellung/ im Auftrag, die zu Falschliefungen führen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Maßgeblich für alle Lieferungen ist die Artikelnummer unserer Firma. Alle nachträglichen Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden ihm berechnet.
- d) Angebote spezieller Art, die mit Planungs- und Entwicklungsarbeiten verbunden sind, bleiben das geistige Eigentum des Auftragnehmers und dürfen weder ganz, noch in Teilen Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben, ohne dass der Auftraggeber Kopien davon anfertigt.
- e) Werden Gegenstände nach Weisung des Auftraggebers angefertigt (Bestellarbeiten), so ist dieser allein dafür verantwortlich und haftend, dass mit der Herstellung kein Verstoß gegen Patent- oder Musterschutzrechte (insbesondere Eigentums-, Urheber- und Vervielfältigungsrechte) etc. von Dritten erfolgt.
- f) Zusätzliche Services wie Lieferung, physikalische Installationen und Montage angebotener Hardwarekomponenten, sowie auftraggeberspezifischer Zusatzleistungen (z. B. Ausleuchtung der lokaler Funkabdeckung vor Ort, Zubehör, Verkabelung u. a. Strom und Ethernet etc.) können dem Auftraggeber separat auf Anfrage angeboten werden.
- g) Ggf. im Angebot enthaltene Bilder dienen nur der Illustration der Artikel und können von den tatsächlich gelieferten Produkten abweichen. Abbildungen, Abmessungen und Gewichtsangaben in Informations- und Werbeunterlagen sind stets unverbindlich.
- h) Alternativ/optional ("Alt."/"Opt.") aufgeführte Positionen sind nicht im Angebotspreis enthalten.
- i) Zeitlich abgerechnete Positionen werden über den gesamten, vereinbarten Leistungszeitraum zu Beginn der

Laufzeit abgerechnet, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

- j) Auftragsänderungen und -stornierungen für Waren, die sich bereits in Fertigung oder Zustellung befinden, sind grundsätzlich nicht möglich.
- k) Druckfehler, Irrtümer und Änderungen, insbesondere technische Änderungen zur Produktverbesserung, bleiben vorbehalten.
- l) Alle Verträge sind ausschließlich als Dienstverträge und nicht als Werkverträge zu verstehen.

3. Hardware-/ Software-Support & Wartung

- a) Der von dem Auftragnehmer und dessen Partnern dem Auftraggeber bereitgestellte Hard- und Softwaresupport sowie die Verrichtung von Wartungsarbeiten sind gesondert zu vereinbaren.

4. Lieferung

- a) Angaben zu Terminen und Lieferfristen sind stets unverbindlich und verstehen sich als voraussichtliche Lieferzeiten nach technisch und kaufmännisch geklärt Auftragserteilung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- b) Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch der Auftragnehmer steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung des Auftragnehmers durch Zulieferanten und Hersteller sowie der Erledigung der kundenseitigen Beistellungspflichten.
- e) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt ist.
- f) Der Auftraggeber darf Teillieferungen nicht zurückweisen.
- g) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung(en) des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Insbesondere können termingerechte Ausführung und Installation unserer Einrichtungen und technischen Komponenten nur durchgeführt werden, wenn die Räume des Auftraggebers in besenreinem Zustand sind. Die Einhaltung von zugesagten Terminen setzt grundsätzlich die Erfüllung der baulich zu erbringenden Leistungen voraus. Umstände auf der Baustelle bzw. vor Ort beim Auftraggebers, die zu Terminverzögerungen führen und nicht vom Auftragnehmer verschuldet wurden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Lieferfrist verlängert sich automatisch um den Zeitraum, mit dem sich der Auftraggeber selbst mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug befindet.
- h) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaige Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- i) Umstände und lokale Gegebenheiten/Voraussetzungen, die zu Terminverzögerungen oder zusätzlichen Aufwänden führen und nicht vom Auftragnehmer verschuldet wurden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Fehlzeiten und -fahrten werden nach Aufwand zu dem zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Sätzen. verrechnet.
- j) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von anderen unvorhersehbaren Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen und nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterfüllung von Aus-, Ein- oder

Durchführungsgenehmigungen, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung etc.) berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag – soweit noch nicht erfüllt – ganz oder teilweise zurückzutreten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer jedoch nur berufen, wenn der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt wurde.

- k) Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

5. Versand und Gefahrenübergang

- a) Der Versand der bestellten Ware erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab Lager des Auftragnehmers bzw. Lager des Vorlieferanten des Auftragnehmers.
- b) Wird der Versand ohne Verschulden des Auftragnehmers unmöglich, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Gefahrtragung für zurückgeschickte Ware liegt, bis zum Eingang der zurückgesendeten Ware beim Auftragnehmer, beim Auftraggeber, sofern der Grund der Rücksendung nicht ein Verschulden des Auftragnehmers ist.
- c) Die Wahl der Versandart und Verpackung steht dem Auftragnehmer frei, sofern nicht eine andere ausdrückliche Weisung des Auftraggebers vorliegt, ohne dass dafür eine Haftung, außer für den Fall der groben Fahrlässigkeit, übernommen wird.
- d) Der Auftragnehmer kann nach eigenem Ermessen eine Transportversicherung für Rechnung des Auftraggebers schließen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur bei schriftlicher Anweisung durch den Auftraggeber.
- e) Bei einer Mehrzahl von Liefergegenständen ist der Auftragnehmer zur Erbringung von Teillieferungen berechtigt.
- f) Der Kunde ist verpflichtet, die versandfertige Ware abzunehmen.
- g) Expresskosten oder Sonderwünsche (Bahnexpress, Schnellpaket) u. a. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Preise

- a) Alle Preise sind als Nettopreise ausgewiesen, sind freibleibend und verstehen sich grundsätzlich ab Werk.
- b) Nach Aufwand angebotene Leistungen beruhen auf Aufwandsschätzungen und werden nach tatsächlich anfallendem Ist-Aufwand gem. aktuell geltendem Stundensatz und separatem Angebot abgerechnet.
- c) Aufwendungen für Fracht, Verpackung, Versicherung etc. sowie Installation werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- d) Bei Vereinbarung frachtfreier Lieferungen sind Rollgelder und Zustellgebühren ab Empfangsstation des Auftraggebers von diesem zu tragen.
- e) Lieferungen und Leistungen, die über den ursprünglichen Auftragsumfang zusätzlich erforderlich oder von Ihnen gewünscht werden, werden nach Aufwand zu dem zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Preise berechnet.

7. Zahlung

- a) Der Auftraggeber erhält eine Rechnung mit ausgewiesener gesetzlicher Umsatzsteuer.
- b) Die Rechnung kann in elektronischer Form per E-Mail übersandt werden. Auf Verlangen des Auftraggebers übersendet der Auftragnehmer die Rechnung per Post.
- c) Über einen im Angebot definierten Zeitraum kalkulierte Gebühren sind am Anfang der Laufzeit für den gesamten

Zeitraum vorab mit Erhalt der Rechnung durch den Auftraggeber zu bezahlen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

- d) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sind Rechnungen sofort nach Rechnungslegung und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Eingang des Rechnungsbetrages zur vorbehaltlosen Verfügung des Auftragnehmers.
- e) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 6,00 % Punkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Kann ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden, so behält sich der Auftragnehmer vor, diesen Schaden geltend zu machen.
- f) Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von 5,- EUR pro Mahnung zzgl. Portokosten und der vorgenannten Verzugszinsen berechnet.
- g) Kommt der Schuldner bei einer vereinbarten Ratenzahlungen mit der Zahlung einer Rate zwei (2) Wochen in Rückstand, so ist der gesamte noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- h) Die Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig von der vom Auftraggeber gewählten Zahlungs-/ Finanzierungsart. Bei Stornierung der Bestellung durch den Auftraggeber, werden 90% der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller bestehenden oder zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos, Eigentum des Auftragnehmers. Ware, dem Auftraggeber zusteht, wird nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnet.
- b) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu benutzen, solange er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Erfüllt der Auftraggeber diese Vertragspflichten nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Auftraggeber hat in diesem Falle kein Recht zum Besitz.
- c) Der Auftragnehmer behält sich vor, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung von Leistungspflichten durch den Vorbehaltskäufer, nach angemessener Fristsetzung von seinem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Gleiches gilt auch bei der Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere durch unsachgemäße Behandlung der Kaufsache durch den Auftraggeber, wenn ein Festhalten am Vertrag für den Auftragnehmer unzumutbar ist.
- d) Die Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt

9. Datenverarbeitung

- a) Die Auftragnehmer haftet nicht für Datenverluste, die durch Fremdverschulden entstehen. In diesem Falle tritt der Auftragnehmer etwaige Schadenersatzansprüche an den Auftraggeber ab.
- b) Weiterhin besteht Haftungsausschluss für unkorrekte Spezifikationen/ Darstellung der durch den Auftraggeber bereitgestellten/ angelieferten digitalisierten Daten/ Inhalte.
- c) Der Auftragnehmer haftet nicht für Änderungen, welche der Auftraggeber oder Dritte oder nicht vom Auftragnehmer

bevollmächtigte Personen, in den vom Auftragnehmer eingepflegten Datensätzen eigenmächtig vornehmen.

- d) Alle Datenänderungen, die durch der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers durchzuführen sind, sind durch den Auftraggeber schriftlich zu beauftragen und zu spezifizieren.
- e) Der Auftraggeber ist eigenständig und alleinig für die rechtzeitige und richtige Bereitstellung der von ihm gewünschten Daten und Datenexporte gem. der durch der Auftragnehmer geforderten Bereitstellungs-/Übermittlungsart sowie Daten- und Dateiformatvorgaben verantwortlich. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anlieferung der Daten durch einen externen Datendienstleister des Auftraggebers erfolgt.
- f) Der Auftraggeber definiert schriftlich eine Person vor Ort beim Auftraggeber, der für sämtliche Datenänderungen, vom Auftraggeber angelieferte Datensätze sowie für die Qualität der durch den Auftraggeber angelieferten/bereitgestellten Daten verantwortlich ist.

10. Druckerzeugnisse

- a) An Angeboten, Zeichnungen, Skizzen, Produktmustern und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer die Eigentums- und Urheberrechte vor.
- b) Entwürfe, Skizzen, Probedruck, Produktmuster und ähnliche Vorarbeiten im Auftrag des Auftraggebers werden in Rechnung gestellt.
- c) Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der schriftlichen Druckfreigabe durch den Auftraggeber auf ihn über, soweit die Fehler nicht durch technische Mängel der Produktion verursacht werden. Dies gilt auch für sonstige Freigaben des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden.

11. Widerrufsrecht/Rückgaberecht für gewerbliche Auftraggeber

- a) Für gewerbliche Auftraggeber gibt es grundsätzlich kein Recht auf Rückgabe oder Widerruf.
- b) Bei Falschlieferungen sind telefonische Bestellungen von der Rücknahme ausgeschlossen, da hierbei ein Übermittlungsfehler vorliegen kann. Unfreie Rücksendungen ohne unser schriftliches Einverständnis werden nicht angenommen und gehen zu Lasten des Versenders wieder zurück.
- c) Im Falle von Falschlieferungen darf eine Rücksendung nur nach Absprache mit dem Auftragnehmer erfolgen. Bei Rücksendung falsch bestellter Ware werden 15% vom Warenwert als Bearbeitungsgebühr berechnet.

Bei Stornierung der Bestellung durch den Auftraggeber, werden 90% der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

12. Mängel und Gewährleistungen

- a) Soweit es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt, setzen die Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln voraus, daß dieser seiner nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- b) Der Auftraggeber hat die Ware zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt, in Textform (z. B. E-Mail) zu rügen. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- c) Versteckte Mängel müssen ebenfalls unverzüglich, spätestens fünf (5) Werktage nach der Entdeckung, schriftlich gerügt werden. Für gewerbliche Auftraggeber

beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche ein Jahr.

- d) Kleine handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, des Gewichts o. ä. rechtfertigen keine Mängelrüge. Unberechtigte Mängelrügen kann der Auftragnehmer zum Anlass nehmen, vom Auftraggeber die Erstattung ihm entstandener Kosten zu verlangen. Sind die Beanstandungen berechtigt, leistet der Auftragnehmer nach Prüfung nach eigenem Ermessen, Nachbesserung oder vollwertigen Ersatz.
- e) Der Auftraggeber kann die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, falls die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl schlägt sowie für den Fall, dass der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu Unrecht verweigert oder damit in Verzug gerät und der Auftraggeber ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die fruchtlos abgelaufen ist.
- f) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Nutzung ausserhalb genannter Grenzwerte, übermäßiger Beanspruchung oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Einflüsse entstehen.
- g) Liegt ein Rechtsgeschäft vor, an dem kein Verbraucher beteiligt ist, und ist der Mangel darauf zurückzuführen, dass die Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Auftragnehmers gem. Angebot oder die Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Produkthersteller nicht befolgt werden, Änderungen an den Systemen/Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet wurden, die nicht den Original-Spezifikationen oder den im Angebot genannten Betriebsbedingungen entsprechen, so entfallen die Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln. Dies gilt auch, soweit der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung der Geräte oder Fremdeingriff zurückzuführen ist. Liegt ein Mangel vor und ist eines der vorstehenden Kriterien erfüllt, hat der Kunde zu beweisen, dass der Mangel nicht durch eine der vorstehenden Voraussetzungen entstanden ist.
- h) Bei Verwendung bereits vorhandener, fremder oder anderweitig bezogener Geräte und Servicekomponenten, entfällt die systemfunktionsbezogene Gewährleistung.
- i) Verluste oder Beschädigungen durch den Transport sind vom Auftraggeber beim Transporteur zu reklamieren, auch wenn eine Beschädigung der Verpackung nicht sichtbar ist.
- j) Eine Haftung für Schäden, die aus dem Gebrauch von elektronischen Geräten, Software und ähnlichen Artikeln entstehen, werden ausgeschlossen.
- k) Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- l) Die Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung. Sofern an dem Rechtsgeschäft kein Verbraucher beteiligt ist, verjähren die Rechte und Ansprüche wegen Mängeln in einem Jahr ab Lieferung, sofern des Auftragnehmers kein arglistiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

13. Schadensersatz

- a) Die Ansprüche des Auftraggebers richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht ausdrücklich was anderes vereinbart ist.
- b) Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit er einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes übernommen hat, in allen Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei Schäden nach dem

Produkthaftungsgesetz oder soweit ansonsten zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

14. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a) Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen des Auftragnehmers und dem Auftraggebers gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, besonders das BGB, insbesondere die §§ 305 ff BGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) und das HGB.
- b) Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CSIG) wird ausgeschlossen.
- c) Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sowie für die Zahlung des Auftraggebers ist der Sitz des Auftragnehmers.
- d) Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers.
- e) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur in Schriftform möglich. Auf die Schriftformvereinbarung kann gleichfalls nur schriftlich verzichtet werden.
- f) Sofern eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unzulässig ist, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unzulässige Bestimmung insoweit unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Gehalts durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen.

15. Auftragnehmerinformation

Auftragnehmer
% Berrendorf
Lutterbacher Straße 15
14167 Berlin, DE
Telefon: +49 (0)30 863 963 59 0
E-Mail: info@dicoso.de

Geschäftsführer: Patrick Berrendorf
UID: DE270976838

1. Geltungsbereich

- a) Die vorliegenden Lieferungs- und Leistungsbedingungen für elektronische Preisschilder gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Digital Communication Solutions GmbH.

2. Allgemein

- a) Der Auftragnehmer tritt grundsätzlich nicht als Generalunternehmer (GU) auf, es sei denn es wird schriftlich etwas Anderes mit dem Auftraggeber vereinbart.

3. Angebots- und Lieferumfang

- a) Die angebotene Menge an Funk-Gateways ist ein Standardangebot. Die tatsächlich benötigte Menge an Funk-Gateways hängt von den lokalspezifischen und baulichen Gegebenheiten beim Auftraggeber vor Ort ab und kann von der Erstabschätzung abweichen.

Sollten zusätzliche Funk-Gateways für die vollständige Funkabdeckung notwendig sein, wird der Auftragnehmer Rücksprache mit dem Auftraggeber halten. Die Kosten für evtl. zusätzlich zu installierende Funk-Gateways werden entsprechend des Stückpreis des vorliegenden Angebotes berechnet und vom Auftraggeber übernommen.

- b) Angebote beinhalten grundsätzlich keine Bau-, Kabel- oder sonstigen Verlegearbeiten.
- c) Auspacken und Installieren sind nicht Bestandteil des Angebotes.
- d) Über das Angebot hinausgehende gewünschte Dienst- und Installationsleistungen werden nach Aufwand gesondert Angeboten und in Rechnung gestellt.
- e) Produktspezifikationen sind den Produktdatenblättern zu entnehmen.
- f) Angebote zu Entwicklungs- und Programmierarbeiten unterliegen einer Aufwandsschätzung gem. der Beschreibung des Auftraggebers.
- g) Individualprogrammierungen können separat nach Aufwand angeboten und abgerechnet werden gem. jeweils aktuellen Stundensatz.

4. Beistellungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- a) Es wird besonders auf die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers verwiesen.
- b) Der Auftraggeber definiert schriftlich eine Person vor Ort beim Auftraggeber, der für die auftraggeberseitige Projektkoordination verantwortlich ist.
- c) Dem Auftraggeber wird im Laufe des Projektes eine Checkliste für die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Aufgaben und Tätigkeiten übermittelt. Diese Checkliste ist durch den Auftraggeber auszufüllen und dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.
- d) Dem Auftraggeber obliegt es, die gelieferten Systeme entsprechend der vom Auftragnehmer übermittelten Installationsanweisung auszapacken, aufzustellen, anzuschließen und zu installieren.
- e) Der Auftraggeber installiert die Systeme nach Lieferung eigenständig und bindet die Systeme in seine unternehmenseigene IT-Infrastruktur ein.

- f) Alle baulich notwendigen Maßnahmen sind vom Auftraggeber eigenverantwortlich zu beauftragen und ggf. gem. Vorgabe des Auftragnehmers auszuführen.
- g) Die Verkabelung sowie die physikalische Installation-/Montage der Funk-Gateways obliegt dem Auftraggeber, es sei denn es wird schriftlich etwas Anderes vereinbart.
- h) Die Anbindung der Funk-Gateways an Strom und Ethernet, sowie das Setup der Funk-Gateways obliegt dem Auftraggeber.
- i) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer zur Installation der angebotenen Software zum vereinbarten Installationszeitpunkt einen Fernzugriff mit Administrator-Berechtigung im IT-System des Auftraggebers.
- j) Der Auftraggeber muss zum Zeitpunkt der Ferninstallation der Software eine unterbrechungsfreie und funktionsfähig Strom-, Internet- und Netzwerkanbindung (WLAN/LAN) gewährleisten. Die Internetverbindung sollte min. DSL 16000 betragen.
- k) Für anzubindenden Schnittstellen muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine vollständige Schnittstellendokumentation überlassen, so dass eine möglichst exakte Aufwandsschätzung durch den Auftragnehmer erfolgen kann.
- l) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer dazu die entsprechenden Systemzugänge zu gewähren.
- m) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die rechtzeitige und richtige Bereitstellung aller notwendigen Daten, Datendefinitionen und Datenexporte im *.csv / *.xml Datenformat sowie die Spezifikation und Definition der analog und digital auszugebenden Datenfelder.
- n) Die Bereitstellung sämtlicher anzuzeigender Produkt- und Preisdaten muss stets kundenseitig als Dateielexport im *.csv- oder *.xml-Format gem. Vorgabe erfolgen.
- o) Bilddaten sind ggf. mit min. 1080p im JPEG-Datei im 16:9 Format bereitzustellen.
- p) Die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten obliegt der alleinigen Verantwortung des Kunden und deren Dienstleistern, ggf. daraus resultierende Zusatzaufwände sind stets kundenseitig zu tragen.
- q) Erfolgt die Bereitstellung der benötigten Daten durch einen externen Datendienstleister des Auftraggebers, so ist ausschließlich der Auftraggeber für die Beauftragung ggf. notwendiger zusätzlicher Services und Anpassungen zuständig.
- r) Versandverpackungen sind vom Auftraggeber aufzuheben und an den Auftragnehmer zurückzusenden.

5. Sonstige(s)

- a) Die Einhaltung von zugesagten Terminen setzt grundsätzlich die Erfüllung der baulich durch den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen voraus.
- b) Die Lieferzeit beträgt – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – in der Regel ca. 12 bis 16 Wochen nach erfolgter Abnahme und Produktionsfreigabe durch den Kunden sowie die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen am Installationsort Ort, u. a. Montage, Verkabelung, Routings usw.

1. Geltungsbereich

- a) Die vorliegenden Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Digital Communication Solutions GmbH.

2. Allgemein

- a) Die Digital Communication Solutions GmbH tritt grundsätzlich nicht als Generalunternehmer (GU) auf, es sei denn es wird schriftlich etwas Anderes mit dem Auftraggeber vereinbart.

2. Preise

- a) Nach Stundensätzen angebotene Leistungen beruhen auf Aufwandsschätzungen und werden nach tatsächlich anfallendem Ist-Aufwand abgerechnet.
- b) Zusätzlich anfallende Lizenzgebühren oder zusätzlich anfallende Kosten für Dienste Dritter sind vom Auftraggeber zu tragen.

3. Angebots- und Lieferumfang

- a) Angebot beinhalten grundsätzlich keine Kabel- oder sonstigen Verlegearbeiten. Auspacken sowie Aufstellen sind nicht Bestandteil des Angebotes.
- b) Über das Angebot hinausgehende gewünschte Dienst- und Installationsleistungen werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- c) Produktspezifikationen sind den Produktdatenblättern zu entnehmen.
- d) Folgende Leistungen sind im. o.g. Angebot nicht enthalten:
- Vor-Ort Ausleuchtung der Außen- und Innerebereiche
 - Strom und Ethernet (Alternativ: PoE)-Verkabelung der Funkeinheit
 - Verkabelung
 - Montage
 - Verpackung
 - Aufstellen & Anschließen

- e) Angebote zu Entwicklungs- und Programmierarbeiten unterliegen einer Aufwandsschätzung gem. der Beschreibung des Auftraggebers. Für anzubindenden Schnittstellen muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine vollständige Schnittstellendokumentation überlassen, so dass eine möglichst exakte Aufwandsschätzung durch den Auftragnehmer erfolgen kann.
- f) Sollten darüber hinausgehende Programmierarbeiten notwendig sein, erstellt der Auftragnehmer eine Schätzung der noch ausstehenden Programmieraufwände. Der Auftraggeber trägt die Kosten für zusätzlich anfallende Programmieraufwände.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- a) Es wird besonders auf die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers verwiesen.
- b) Der Auftraggeber definiert schriftlich eine Person vor Ort beim Auftraggeber, der für die auftraggeberseitige Projektkoordination verantwortlich ist.
- c) Dem Auftraggeber wird im Laufe des Projektes eine Checkliste für die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Aufgaben und Tätigkeiten übermittelt. Diese Checkliste ist durch den Auftraggeber auszufüllen und dem

Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

- d) Dem Auftraggeber obliegt es, die gelieferten Systeme entsprechend der vom Auftragnehmer übermittelten Installationsanweisung auszupacken, aufzustellen, anzuschließen und zu installieren.
- e) Der Auftraggeber installiert die Systeme nach Lieferung eigenständig und bindet die Systeme in seine unternehmenseigene IT-Infrastruktur ein.
- f) Alle baulich notwendigen Maßnahmen sind vom Auftraggeber eigenverantwortlich zu beauftragen und ggf. gem. Vorgabe des Auftragnehmers auszuführen.
- g) Die Verkabelung sowie die physikalische Installation-/Montage obliegt dem Auftraggeber, es sei denn es wird schriftlich etwas Anderes vereinbart.
- h) Die Anbindung der Geräte an Strom und Ethernet, sowie das Netzwerk-Setup obliegt dem Auftraggeber.
- i) Der Auftraggeber muss für den Betrieb eine Internetverbindung per W/LAN mit min. DSL 16000 bereitstellen.
- j) Für zusätzlich anzubindenden Schnittstellen muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine vollständige Schnittstellendokumentation überlassen, so dass eine möglichst exakte Aufwandsschätzung durch den Auftragnehmer erfolgen kann.
- k) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer dazu die entsprechenden Systemzugänge zu gewähren.
- l) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die rechtzeitige und richtige Bereitstellung aller notwendigen Daten, Datendefinitionen und Datenexporte im *.csv / *.xml Datenformat sowie die Spezifikation und Definition der analog und digital auszugebenden Datenfelder.
- m) Die Bereitstellung sämtlicher anzuzeigender Produkt- und Preisdaten muss stets kundenseitig als Dateixport im *.csv- oder *.xml-Format gem. Vorgabe erfolgen.
- n) Bilddaten sind ggf. mit min. 1080p im JPEG-Datei im 16:9 Format bereitzustellen.
- o) Die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten obliegt der alleinigen Verantwortung des Kunden und deren Dienstleistern, ggf. daraus resultierende Zusatzaufwände sind stets kundenseitig zu tragen.
- p) Erfolgt die Bereitstellung der benötigten Daten durch einen externen Datendienstleister des Auftraggebers, so ist ausschließlich der Auftraggeber für die Beauftragung ggf. notwendiger zusätzlicher Services und Anpassungen zuständig.
- q) Versandverpackungen sind vom Auftraggeber aufzuheben und an den Auftragnehmer zurückzusenden.

5. Lieferung

- a) Die Einhaltung von zugesagten Terminen setzt grundsätzlich die Erfüllung der baulich durch den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen voraus.
- b) Die Lieferzeit beträgt – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – in der Regel ca. 12 bis 16 Wochen nach erfolgter Abnahme und Produktionsfreigabe durch den Kunden sowie die Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen am Installationsort Ort, u. a. Montage, Verkabelung, Routings usw.